

| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen | Vorlage-Nr: VO/GV08/2021-2504 Status: öffentlich Aktenzeichen: |
| Federführend: Kämmerei | Datum: 02.09.2021 Einreicher: Amtsvorsteher |
| Auswertung der Genehmigung von Zuweisungen für 2020 gemäß § 27 FAG M-V | |
| Beratungsfolge: | |
| Beratung Ö / N | Datum |
| Ö | 23.09.2021 |
| Gremium | |
| Finanzausschuss Bad Kleinen | |

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss berät über die zukünftige Vorgehensweise für die Ermöglichung weiterer Zuweisungen in den Folgejahren.

Sachverhalt:

Für das Jahr 2020 hatte die Gemeinde Bad Kleinen eine Konsolidierungszuweisung gemäß § 27 Abs. 1 FAG M-V in Höhe von 304.303,67 € beantragt. Diese wurde in voller Höhe genehmigt und ausgezahlt.

Die Gemeinde Bad Kleinen erfüllte alle Voraussetzungen, um eine Zuweisung zu erhalten. Auch für das abgelaufene Jahr 2021 gibt es wieder die Möglichkeit, eine Zuweisung im Jahr 2022 zu beantragen.

Ausschlaggebend ist der Abschluss des Jahres 2021, speziell der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung. Ferner müssen noch negative Vorträge aus Vorjahren vorhanden sein. Dieses ist noch der Fall. Die Gemeinde Bad Kleinen weist zum Jahresende 2020 einen vorläufigen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.521.518,34 € aus. Dieser wird voraussichtlich mit dem Ergebnis für 2021 nicht ausgeglichen werden.

Ferner müssen die Hebesätze bei einer Antragstellung in 2022 (für das abgeschlossene Jahr 2021) mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 2019 der entsprechenden Gemeindegrößenklasse vorliegen. Dieses erfüllt die Gemeinde.

Hebesätze

| | Gemeinde | Gewogener Durchschnitt |
|---------------|----------|------------------------|
| Grundsteuer A | 350 | 325 |
| Grundsteuer B | 400 | 386 |
| Gewerbsteuer | 380 | 340 |

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von 304.303,67 € zum Ausgleich des Fehlbetrages

Anlage/n:

Bescheid zur Gewährung einer Konsolidierungszuweisung

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Rechnung wurde eingesehen

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bad Kleinen
Der Bürgermeister
durch das
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

| | | | | | | |
|---------------|-----|-----|-----|----|----|----|
| EINGEGANGEN | | | | | | |
| 22. Juli 2021 | | | | | | |
| AV | LVB | FIN | OSo | BA | ZD | Be |

Bearbeiter: Herr ROI Jan Szymik
Telefon: +49 385 588 2319
Telefax: +49 385 588482 2319
E-Mail: Jan.Szymik@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-77000-2020/034-092
Datum: Schwerin, 19. Juli 2021

nachrichtlich:

Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Gewährung einer Konsolidierungszuweisung für das Haushaltsjahr 2020

gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V

Ihr Antrag vom 8. Juni 2021

Anlage: Empfangsbekanntnis

Nach Prüfung des oben genannten Antrags und unter Berücksichtigung der hierzu abgegebenen Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 24. Juni 2021 gewähre ich der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2020 eine Konsolidierungszuweisung gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von

304.303,67 Euro.

(in Worten: dreihundertviertausenddreihundertdrei Euro siebenundsechzig Cent)

Die Zahlung wird in oben genannter Höhe an folgende Bankverbindung angewiesen:

Kontoinhaber: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
IBAN: DE92 1405 1000 1000 0141 06
Verwendungszweck: 08-Konsolidierungszuweisung

Begründung:

Mit dem oben genannten fristgerecht gestellten Antrag hat die Gemeinde Bad Kleinen eine Konsolidierungszuweisung als Mindestzuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V beantragt. Diese Zuweisung wird bei Erwirtschaftung eines jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr in Höhe von 20 Prozent eines zum Ende des Haushaltsvorjahres

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt, höchstens aber in Höhe von 9.000.000,00 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung einer Mindestzuweisung in 2021 an eine kreisangehörige Gemeinde ist zudem, dass im Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze für die Realsteuern in der erforderlichen Höhe gemäß der Übergangsbestimmung in § 27 Absatz 6 Nummer 1 FAG M-V festgesetzt worden sind.

Die Antragstellung ist zulässigerweise gemäß der Übergangsbestimmung für das Antragsjahr 2021 in § 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V mit vorläufigen Angaben gemäß der Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik erfolgt. Die Gemeinde Bad Kleinen hat danach im Haushaltsvorjahr 2020 einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung in Höhe von 190.520,69 Euro erwirtschaftet. Zum 31. Dezember 2020 bestand noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.521.518,34 Euro. Die Realsteuerhebesätze sind in 2020 in der nach § 27 Absatz 6 Nummer 1 FAG M-V erforderlichen Höhe festgesetzt worden. Die Gemeinde Bad Kleinen erfüllt damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mindestzuweisung für das Haushaltsjahr 2020 nach § 27 Absatz 1 FAG M-V.

Demnach wird wie beantragt eine Konsolidierungszuweisung als Mindestzuweisung in Höhe von 20 Prozent des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.521.518,34 Euro gewährt, die Zuweisung beträgt für das Haushaltsjahr 2020 mithin 304.303,67 Euro.

Hinweis:

Da die Gewährung der Konsolidierungszuweisung auf Grundlage vorläufiger Daten erfolgt, weise ich darauf hin, dass sich auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine Rückzahlungspflicht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 und 2 FAG M-V ergeben kann. Übersteigt danach die Konsolidierungszuweisung den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen; wird zum 31. Dezember 2020 kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen, ist der Zuweisungsbetrag vollständig zurückzuzahlen. Dies hätte die Gemeinde Bad Kleinen dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mitzuteilen und die Rückzahlung innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Susanne Bielenberg